

21. Kann der aus einer offenen Handelsgesellschaft ausgeschiedene Gesellschafter, welcher behufs der Auseinandersetzung von den Handelsbüchern der Gesellschaft Einsicht nehmen will, hierbei einen Sachverständigen zuziehen?

I. Civilsenat. Urth. v. 22. März 1890 i. S. C. (Kl.) w. F. u. K. (Bekl.)
Rep. I. 80/90.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Das Verlangen des Klägers, ihm die Einsicht der fraglichen Handelsbücher unter Zuziehung eines Sachverständigen zu gestatten, bezieht sich auf das Geschäftsjahr, mit dessen Ablaufe der Kläger aus der offenen Handelsgesellschaft Paul A. & F. ausgeschieden ist. Es handelt sich um die Feststellung der Vermögenslage der Gesellschaft zur Zeit seines Ausscheidens und um die auf Grund dieser Feststellung in Gemäßheit des Art. 130 Abs. 1 H.G.B. zu bewirkende Auseinandersetzung. Die Befugnis, sich hierbei der Beihilfe eines Sachverständigen zu bedienen, ist dem ausgeschiedenen Gesellschafter regelmäßig nicht zu versagen, da an sich in der Zuziehung eines solchen weder eine besondere Belästigung, noch eine Gefährdung der Gesellschaft oder der verbleibenden Gesellschafter zu finden ist. . . . Im vorliegenden Falle kann der Entscheidungsgrund des Berufungsurtheiles, welches die Klage abweist, weil der Kläger keinen Nachweis dafür erbracht habe, daß ein Grund für die Zuziehung eines Sachverständigen vorhanden sei, insbesondere nicht dargethan habe, daß ihm selbst die Befähigung zur Prüfung der Geschäftsbücher fehle, nicht für zutreffend erachtet werden. Wichtig ist der entgegengesetzte Standpunkt, daß besondere Umstände dargethan sein müssen, welche die Zuziehung eines Sachverständigen als überflüssig erscheinen lassen. Auf diesem Standpunkte scheint auch das in den Vorinstanzen mehrfach angeführte Urtheil des Reichsoberhandelsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 7 S. 75,

zu stehen. Der Berufungsrichter stellt zwar auch positiv fest, daß Kläger sich mit der Einrichtung von Handelsbüchern derartig vertraut gemacht hat, daß er die Wichtigkeit sowohl der Eintragungen in dieselben, wie einer daraus gezogenen Bilanz zu prüfen imstande sei.

Allein diese Feststellung ermangelt der nach §. 259 C. P. O. nötigen Begründung, da der Umstand, daß Kläger lange Zeit Kaufmann war und während der letzten zehn Jahre die Bilanzen ohne Bemängelung vollzogen hat, nicht den Schluß rechtfertigt, daß derselbe mit der kaufmännischen Buchführung hinlänglich vertraut ist, um im vorliegenden Falle die Prüfung der Handelsbücher und der aufgestellten Bilanz in fachgemäßer Weise durchführen zu können. Auch aus den von den Beklagten behaupteten Äußerungen des Klägers, die eine feindselige Gefinnung desselben bekunden sollen, folgt nicht, daß sein gegenwärtiges Begehren schikanös ist, da, wenn eine solche Feindseligkeit in der That vorliegt, nicht ersichtlich ist, inwiefern die Beziehung eines unbeteiligten Dritten den Beklagten zum Nachtheile gereichen könnte.

Ein Mißbrauch der vom Kläger in Anspruch genommenen Befugnis wäre hiernach höchstens in Bezug auf die Auswahl des zuzuziehenden Sachverständigen zu besorgen. In dieser Hinsicht ist Kläger den Beklagten möglichst weit entgegengekommen, da er erklärt hat, sich, soweit es mit seinem Interesse vereinbar sei, den Wünschen der Beklagten fügen, eventuell die Bestimmung der Persönlichkeit dem Gerichte überlassen zu wollen. Bei dieser Erklärung hat es in dem Sinne sein Bewenden, daß, wenn die Parteien sich über die Person des zuzuziehenden Sachverständigen nicht einigen können, derselbe durch das Vollstreckungsgericht zu ernennen ist.“ . . .